

## **Statuten Verein Pro Safiental**

### *Art. 1 Namen und Sitz*

„Pro Safiental“ ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz jeweils am Ort der Geschäftsstelle.

### *Art. 2 Zweck*

„Pro Safiental“ ist eine Dachorganisation für die Entwicklung der Region Safiental. Der Perimeter umfasst grundsätzlich die Gemeinde Safiental.

Oberstes Ziel ist die Förderung einer lebenswerten und existenzsichernden Zukunft für die Gemeindegemeinden und deren BewohnerInnen in einer intakten Umwelt.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Auslösen eines nachhaltigen Entwicklungsprozesses in der Region;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gemeindegemeinden, Organisationen und Bevölkerung;
- Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung für die Anliegen der Region;
- Hilfe zur Selbsthilfe insbesondere bei Entwicklung von Projektideen sowie Realisierung und Finanzierung derselben;
- Unterstützung von Einzelinitiativen aus Gemeindegemeinden, Betrieben und Privaten;
- Führen einer Geschäftsstelle für Koordination aller Anliegen in diesem Bereich.

### *Art.3 Geschlechterbezeichnung*

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

### *Art.4 Mitgliedschaft*

Die Gemeinde Safiental kann Mitglied werden. Ausgeübt wird die Stimmberechtigung der Gemeinde durch die volljährigen Einwohner der Gemeindegemeinden.

Mitglied kann zudem jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie Interesse am Vereinzweck hat.

Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für Entscheidungsfindung und Beschlussfassung gelten für alle Mitglieder und Organe die Ausstandsregeln gemäss kantonalem Gemeindegesetz.

### *Art. 5 Austritt und Ausschluss*

Von den Mitgliedsgemeinden kann der Austritt aus dem Verein jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Von den übrigen Mitgliedern kann der Austritt aus dem Verein jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Rechnungsjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

*Art. 6 Beiträge*

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Gemeindebeitrag;
- Mitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen;
- andere Beiträgen;
- Refinanzierungen der erbrachten Dienstleistungen;
- diversen Einnahmen.

Die Beiträge werden in einem Reglement definiert. Pro Safiental ist Inkassostelle dieser Beiträge.

*Art. 7 Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Fachressorts Gewerbe, Landwirtschaft, Kultur & Leben und Tourismus sowie ihre Ortsgruppen;
- e) die Rechnungsrevisoren.

*Art. 8 Generalversammlung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst, oder wenn mindestens 50 Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Die Generalversammlung ist öffentlich.

*Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung*

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Revisoren;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenänderung;
- Behandlung von Anträgen.

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

*Art. 10 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Gemeindevorstand, die Standortförderungskommission und die vier Fachressorts besitzen für je ein Vorstandsmitglied das Vorschlagsrecht.

Wenn die Generalversammlung einen Wahlvorschlag zurückweist, unterbreitet der Gemeindevorstand oder das Fachressort einen neuen Vorschlag.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

*Art. 11 Aufgaben Vorstand*

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorberatung, Begutachtung und Antragstellung für alle von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- Kontaktstelle zu amtlichen und fachlichen Stellen sowie möglichen Finanzgebern (Unterstützungsorganisationen, Stiftungen usw.);
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Erarbeitung und Umsetzung des Arbeitsprogrammes;
- Festlegung des Plichtenheftes der Geschäftsstelle;
- Anstellung und Genehmigung der Arbeitsverträge des Personals im Rahmen des Budgets;
- Vorschlag der Ausarbeitung bzw. Änderung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budget bis maximal CHF 10'000.- pro Jahr;
- Information der Bevölkerung;
- Entscheid über dringende Angelegenheiten.
- 

*Art. 12 Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Arbeiten gemäss Arbeitsprogramm des Vorstandes. Die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtheft festgehalten. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme in allen Organen des Vereins.

*Art. 13 Fachressorts*

Fachressorts werden von interessierten Personen in den Bereichen Gewerbe, Landwirtschaft, Kultur & Leben und Tourismus gebildet. Sie konstituieren sich selbst. Die Fachressorts können Beiträge erheben, die in einem vom Vorstand genehmigten Reglement festgelegt werden.

*Art. 14 Revisoren*

Als Revisionsstelle amtiert die GPK der Gemeinde. Die Revisoren überprüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

*Art. 15 Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Beiträge werden gemäss den Reglementen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

*Art. 16 Vertretung des Vereins*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident sowie ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zeichnen zu Zweien kollektiv.

*Art. 17 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 18 Statutenänderung*

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

*Art. 19 Auflösen*

Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Zur Auflösung des Vereins benötigt es eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine regionale Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

*Art. 20 Inkraftsetzung*

Die vorliegenden Statuten sind durch die a. o. Generalversammlung vom 21. Januar 2011 angenommen worden. Sie treten per 1. Februar 2011 in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf, welche in Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Versam, den 21. Januar 2011

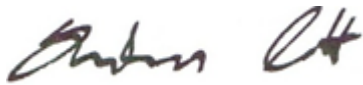


Lukas Ott, Präsident



Sylvia Blattner, Geschäftsführerin

**Statutenrevision vom 8. Juni 2013, Art. 2, 4, 10, 13, 14**



Lukas Ott, Präsident



Jolanda Rechsteiner, Geschäftsführerin